

## BEE-Vorschlagspapier zur EEG-Novelle

aus Anlass der 1. Lesung im Bundestag am 8. Mai 2014, Drucksache 18/1304

Berlin, 15. Mai 2014



## Ziele der Bundesregierung zu Energiewende und Ausbaurkorridor

- Rückkehr zum EE-Ausbauziel von 45% des Stromverbrauchs bis 2020 einschließlich des regional ausgewogenen Ausbaus der regelfähigen Bioenergie
- Konsequente Korrektur der jeweiligen Korridorwerte in Nettowerte, damit ein realer Zubau mittelfristig möglich bleibt
- Bei der Bioenergie Umstellung des Korridors von installierter Leistung auf Bemessungsleistung, da nur dieser Wert den Umfang der Biogaserzeugung widerspiegelt
- Entwicklung eines Ziel- und Handlungsplans für eine echte Energie- und Mobilitäts-wende hin zu sauberen Energiequellen
- Bund und Länder sollen sich auf gemeinsame Ausbauziele einigen, die sicherstellen, dass Deutschland seine Energie- und Klimaziele erreicht.

## Zur Markt- und Systemintegration

- Der abzuziehende Wert bei der Ausfallvergütung gemäß § 22d (2) sollte auf 10 Prozent festgelegt werden.
- Die Bagatellgrenze zur verpflichtenden Direktvermarktung sollte bis 2017 schrittweise auf minimal 250 kW abgesenkt werden (§ 22c).
- Die verpflichtende Direktvermarktung soll erst ab dem dritten Monat vorgeschrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die EEG-Vergütung gezahlt werden.
- Einführung eines ergänzenden optionalen Vermarktungsmodells im Rahmen des EEG, das folgende Kriterien erfüllt:
  - o Ermöglichung eines Angebotes von „grünem Strom“ für Endkunden aus EEG-Anlagen
  - o Nachweis einer geschlossenen Lieferkette vom Erzeuger zum Kunden
  - o Integration ambitionierter Mindestanteile fluktuierender Erneuerbarer Energien
  - o Anheben des EE-Anteils mit dem Anwachsen der deutschlandweiten EEG-Erzeugung
  - o Zumindest Kostenneutralität gegenüber dem EEG-Konto, damit den Zahlern der EEG-Umlage keine Zusatzbelastung entsteht, im besten Falle sogar eine Entlastung.
  - o Ermöglichung lokaler und regionaler Versorgungskonzepte
  - o Kompatibilität mit dem Europarecht
- Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung zur Entwicklung eines das EEG-Konto entlastenden Ökostromvermarktungsmodells unter § 64g EEG-NEU
- Darüber hinaus sollte im Rahmen des Erhalts der EEG-Umlagebefreiung des EE-Eigenverbrauchs unter den im weiter unten folgenden Kapitel zum Eigenverbrauch geltenden ökonomischen Überlegungen auch eine Gleichbehandlung der Direktbelieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe erreicht werden. Die Gleichstellung der Lieferung im Nahbereich sollte unabhängig von der juristischen Person des Erzeugers und des Verbrauchers sein.
- Verschiebung der Streichung des sogenannten Grünstromprivilegs (§ 39 alt) auf den 01.01.2015

## Zu Ausschreibungen

- Ergebnisoffene Pilotverfahren mit Ausschreibungen bei PV-Freiflächenanlagen unter Beachtung der im Ausland gemachten Erfahrungen
- Dauerhafte Gewährleistung von Akteursvielfalt und Qualitätsstandards, um strategische Phasen mit Preisdumping und Qualitätsmängeln auszuschließen
- Verankerung einer professionellen Evaluierung mit Beteiligung von Marktakteuren
- kein automatischer Übergang zu Ausschreibungen als Regelform der Förderung; stattdessen Orientierung am Koalitionsvertrag, der ergebnisoffene Tests vorsieht
- Zu § 2 (5): neue Formulierung im Sinne einer Konkretisierung: „Im Falle der Umstellung auf Ausschreibungen soll eine direkte Beteiligung von Bürgern an den Stromerzeugungsanlagen erhalten bleiben“.

## Bestandsschutz von Bestandsanlagen

- Kein Eingriff in bestehende Vergütungszusagen und Regelungen

## Zu Übergangsfristen / Investitionsschutz

- Angemessene Übergangsfristen und -regelungen für alle Erneuerbaren Energien, differenziert nach den unterschiedlichen Investitionsbedingungen der einzelnen Technologien. Der BEE verweist an dieser Stelle auf die differenzierten Vorschläge der einzelnen Branchen.

## Zur Belastung des Eigenverbrauchs (§ 58 RefE)

- Der Eigenverbrauch aus Erneuerbaren Energien sollte solange von der Einbeziehung in Umlagen und Abgaben befreit bleiben, solange der Eigenverbrauch die EEG-Umlage entlastet und nicht belastet. Schon aus diesem Grund muss in den meisten Fällen bis auf weiteres auf eine EEG-Mindestumlage verzichtet werden. Sonst würde die Eigenverbrauchsbelastung die EEG-Umlage anheben statt absenken. Erst wenn der Punkt überschritten ist, sollte Strom aus EE-Anlagen belastet werden, allerdings nur in einer Höhe, die eine Wirtschaftlichkeit der Geschäftsmodelle nicht gefährdet.
- Sollte die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch aus Erneuerbaren Energien eingeführt werden, muss eine angemessene Bagatellgrenze festgelegt werden. Dabei sollten die ersten 1,25 Gigawattstunden des erzeugten Stroms von der Eigenverbrauchsabgabe befreit bleiben (entspricht bei PV rund 1,2 Megawattpeak (MWp) und bei KWK-Anlagen bei zukünftig 5.000 Volllaststunden rund 250 Kilowattpeak (kWp) Leistung).
- Die Bagatellgrenze sollte unabhängig von der Größe fließend und nicht abrupt sein, d.h. dass auch für die Anlagen, die die Bagatellgrenze überschreiten, ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze vorhanden sein sollte, was man auch dem obigen Vorschlag zur Bagatellgrenze entnehmen kann.
- Anlagen oberhalb der Bagatellgrenze dürfen nicht höher belastet werden als Anlagen mit fossilen Energiequellen in privilegierten Branchen.

- Um die bestehende Ungleichbehandlung des lokalen Direktverbrauchs von Solarstrom bei z.B. Eigenheimbesitzern und Mietern ohne eigene Dachflächen oder Immobilien aufzuheben, sollte auch die Direktversorgung von Dritten im räumlichen Zusammenhang über Direktleitung in die Befreiung von der EEG-Umlage aufgenommen werden bzw. hier eine Gleichstellung erfolgen. Dies könnte neben notwendiger Änderungen im § 58 ergänzend über eine Änderung der Begriffsbestimmung des „Eigenversorgers“ in § 5 Nr. 12 mit entsprechender Einbeziehung der Versorgung Dritter im räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des öffentlichen Netzes umgesetzt werden.
- Die Vorgabe einer registrierenden Lastgangmessung sollte nur für Anlagen gelten, die idealerweise oberhalb der oben angegebenen Bagatellgrenze liegen bzw. hilfsweise oberhalb von 100 kW.
- Biogasanlagen, die zum Zwecke der Flexibilisierung ihre Leistung erhöhen, sollte eine Leistungserhöhung auch über 30% hinaus möglich sein, ohne dass es zu einer Neubewertung der Anlage und damit zu einer Eigenverbrauchsbelastung kommt. Der entsprechende Halbsatz in § 58 Abs. 3 Nummer 3 sollte daher gestrichen oder insofern ergänzt werden, dass klargestellt wird, dass die Erhöhung der installierten Leistung für die Flexibilisierung von Biogasanlagen nicht behindert wird.

### Zur „Besonderen Ausgleichsregelung“

- Die Neugestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung sollte zu einer Entlastung der EEG-Umlage in Höhe von mindestens einer Milliarde Euro führen.
- Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) sollte sich auf die Unternehmen und Branchen konzentrieren, die im internationalen Wettbewerb stehen.
- Für die Begünstigungen für Unternehmen sollte die Besserstellung maximal soweit gehen, dass Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die Erneuerbaren Energien haben in den letzten Jahren massiv dazu beigetragen, dass die Börsenstrompreise gesunken sind. Hiervon profitiert insbesondere die energieintensive Industrie. Folglich sollten Unternehmen mindestens in der Höhe an der EEG-Umlage solidarisch beteiligt werden, in der sie von dem Merit-Order-Effekt profitieren. Dieser liegt aktuell bei etwa einem Cent / kWh und dürfte künftig weiter ansteigen.
- Darüber hinaus sollten Befreiungen daran gebunden werden, dass Unternehmen ihre Energieeffizienz verbessern sowie ihren Stromverbrauch systemdienlich flexibilisieren.

### Zum Monitoringbericht

- Die Berichterstattung gemäß Absatz 1 sollte neben dem § 1 Absatz 2 auch den § 3 enthalten, der die Einhaltung der gegenüber der EU verpflichtenden nationalen Ausbauziele für Erneuerbare Energien bis 2020 beinhaltet.
- Der Monitoringbericht sollte darüber hinaus auch die Entwicklung der Versorgung mit Grünstrom enthalten.
- Der Monitoringbericht sollte die Zwischenstände zur Zielerreichung bei den Biomethanzielen der Bundesregierung in Höhe von 6 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2020 und 10 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2030 erfassen.

## Zur Fernsteuerbarkeit

- Die Anlagen sollten über eine einheitliche, vom FNN zu definierende Schnittstelle zur Abregelung verfügen und von verschiedenen Datenübertragungssystemen ansprechbar sein. Hierdurch würde gewährleistet, dass die Geräte auch durch zukünftige Datenübertragungstechnologien ansprechbar wären.

## Zu den einzelnen Sparten der Erneuerbaren Energien

### Bioenergie

- Der BEE schlägt vor, Anreize zum Einsatz ökologisch wertvoller Energiepflanzen fortzuführen und nicht abzuschaffen. Die Einsatzstoffvergütungskategorie II sollte daher nicht gestrichen werden.
- Sofern dies nicht umgesetzt wird, schlägt der BEE vor, die Vergütungsstruktur des Gesetzesentwurfs zu ergänzen, damit das politische Ziel der Konzentration auf Rest- und Abfallstoffe erreicht wird und ein moderater Zubau an neuen Biogasanlagen oberhalb 75 kW stattfinden kann. Die Einsatzstoffvergütungskategorien sollten gegebenenfalls ersetzt werden durch eine Anlagenklasse, welche den Einsatz von mindestens 60% Rest- und Abfallstoffen, die Einhaltung strenger ökologischer Standards sowie den Verzicht auf Mais erfordert. Anlagen dieser Klasse sollten eine angemessene Vergütung von 19 ct/kWh für kleine und mittlere Anlagen sowie 14,5 ct/kWh für größere Anlagen vorgesehen sein. Für Näheres siehe die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.
- Für Anlagen zur thermo-chemischen Konversion fester Biomasse sollte eine weitere Anlagenklasse mit angemessener Vergütung eingeführt werden. Für Näheres hierzu siehe die Stellungnahme der Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e. V. (FEE).
- Die Höchstbemessungsleistung einer Bestandsanlagen sollte definiert werden als 95% der installierten Leistung am 31.12.2014.
- Der Ausbaukorridor für Biogas sollte auf 250 MW *Bemessungsleistung* angehoben werden. Holzgas und Holzheizkraftwerke sollten hingegen in die gleiche Kategorie fallen wie Grubengas, Deponiegas, Klärgas, Wasserkraft und Geothermie.
- Der Gasaufbereitungsbonus sollte beibehalten und bestenfalls, wenn politisch gewünscht, von 3 ct/kWh auf 2 ct/kWh abgesenkt werden.
- Die Flexibilitätsprämie sollte auch für Anlagen gezahlt werden, die feste Biomasse einsetzen.

### Windenergie

- Als Bezugszeitraum des atmenden Deckels frühestens 2015 nutzen
- Das Referenzertragsmodell soll zugleich Überförderungen verhindern und zugleich den Zubau von Windenergieanlagen auch im Binnenland ermöglichen.
- Bezugspunkt für die Gewährung des Vertrauensschutzes sollte der Zeitpunkt der Antragstellung sein.

- Bagatellgrenze für Kleinwindanlagen auf 100 kW erhöhen, Wirtschaftlichkeit von Kleinwindanlagen beim Eigenverbrauch nicht beeinträchtigen
- Investitionssicherheit bei Offshore-Anlagen mit Netzanschlusszusage auch über 2020 hinaus wahren

## **Photovoltaik**

- Zum solaren Eigenverbrauch – siehe Kapitel zum Eigenverbrauch
- Um die Auffangwirkung des atmenden Degressionsmechanismus zu stärken und seine Stützfunktion für den PV-Markt bei fortgesetztem Markteinbruch zu beschleunigen, sollte der Bemessungszeitraum für die marktabhängige Korrektur der Basisdegression von 12 auf 3 Monate verkürzt werden. Die marktabhängige Korrektur der Basisdegression sollte monatlich erfolgen. Die Degression sollte bei Unterschreiten des Korridors sehr zeitnah ausgesetzt werden.
- Die vom Bundeswirtschaftsministerium im Referentenentwurf für einen Jahreszubau im Bereich 2.400 bis 2.600 MW eingeführte Halbierung der monatlichen Basisdegression ist grundsätzlich richtig und trägt der abgeflachten Lernkurve der Photovoltaik Rechnung. Sie sollte aber nicht nur für dieses schmale Band des Jahreszubaus, sondern grundsätzlich für den weiteren Zubau wirken können. Die Halbierung der monatlichen Basisdegression sollte daher mindestens für den bisherigen Zielkorridor für den Ausbau bis zu einer Höhe von 3.500 MW p.a. gelten.
- Bei PV-Freiflächenanlagen soll es weiterhin parallel zu den Ausschreibungen Vergütungen geben, damit eine Vergleichbarkeit möglich ist. Die Ausschreibungsmenge sollte bei der Berechnung des „atmenden Deckels“ nicht berücksichtigt werden, da sie die Marktentwicklung nicht wiedergibt.
- Der 52-GW-PV-Deckel und die Größenbeschränkung auf 10 MWp sollten aufgehoben werden.

## **Tiefengeothermie**

- Degressionsbeginn (§ 26) erst ab 2020 um 1% oder ab 500 MW installierter Leistung um 5%
- Spezifische Übergangsfristen zur Ausschreibung (§98) für die Geothermie (Analogie zur Sonderregelung für Windenergie auf See)
- Tiefengeothermieprojekte sollen ab Beginn der ersten Tiefbohrung einen gesicherten Anspruch auf Förderung erhalten, um Vertrauensschutz zu genießen; nicht wie gehabt ab der Inbetriebnahme (§ 19 i.V.M. § 22)

## **Wasserkraft**

- Der Artikel 12, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, sollte gestrichen werden (Neubauverbot von Wasserkraftanlagen).
- Degression streichen
- Die bestehenden Einschränkungen bei der Modernisierung von Wasserkraftanlagen sollten rückgängig gemacht werden
- Leistungssteigerungen bei großen Anlagen sollten stärker angereizt werden

## **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer  
030 275 81 70-10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Carsten Pfeiffer  
Leiter Strategie und Politik  
030 275 81 70-21  
[carsten.pfeiffer@bee-ev.de](mailto:carsten.pfeiffer@bee-ev.de)